

Ass.-Prof.

UNIV.-DOZ. DR. JOSEF EGGER

LEITER DER ABTEILUNG FÜR VERHALTENSMEDIZIN
UND EMPIRISCHE PSYCHOSOMATIKINSTITUT FÜR MEDIZINISCHE PSYCHOLOGIE UND
PSYCHOTHERAPIE DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
AUENBRUGGERPLATZ 28/II (LKH), POSTFACH 25
A-8036 GRAZ, ÖSTERREICH, TEL. (0316) 385-516 UND 385-292INSTITUT FÜR MEDIZINISCHE PSYCHOLOGIE UND PSYCHOTHERAPIE
DER UNIVERSITÄT GRAZ, AUENBRUGGERPLATZ 28/II, POSTFACH 25
A-8036 GRAZ AUSTRIAAn das
Bundeskanzleramt
Sektion IVRadetzkystraße 2
1031 Wien

Zi	472	GE 289
Datum:	21. JULI 1989	
Verf.:	21. Juli 1989	

19.7.1989/Zie.

GRAZ

L. Olsch-Karant

Betrifft: Anmerkung zur "Stellungnahme zu dem zur Begutachtung
ausgesendeten Entwurf eines "Psychologengesetzes" (GZ
61103/15-VI/13/89) von Seiten des Dachverbandes
Österreichischer Psychotherapeutischer Vereinigungen (Wien,
1.7.1989)

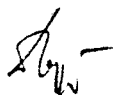
1. Korrigierende Anmerkung

Als Delegierter der Österreichischen Gesellschaft zur Förderung der Ver-
haltensforschung, Verhaltensmodifikation und Verhaltenstherapie (ÖGVT),
eines Gründungsmitgliedes des Dachverbandes Österreichischer Psychotherapeu-
tischer Vereinigungen (DÖPV), muß ich zu der Ihnen bereits zugegangenen
Stellungnahme des DÖPV zum Entwurf eines Psychologengesetzes eine dringende
Korrektur anbringen: Diese Stellungnahme kann nicht als solche gewertet
werden, da zwei der acht im Dachverband zusammengeschlossenen stimmbe-
rechtigten Psychotherapievereinigungen dazu keine Zustimmung gegeben haben
(ÖGVT, ÖGATAP). Da nach den Statuten des Dachverbands für eine derartige
Stellungnahme die Einstimmigkeit (Konsenslösung) notwendig gewesen wäre,
aber nicht erreicht wurde, gibt sie nur die Meinung der restlichen Mit-
gliedsvereine wider, keinesfalls aber die Meinung des Dachverbands öster-
reichischer Psychotherapeutischer Vereinigungen!

2. Ergänzende Stellungnahme der ÖGVT

Die Österreichische Gesellschaft zur Förderung der Verhaltensforschung, Verhaltensmodifikation und Verhaltenstherapie (ÖGVT) begrüßt prinzipiell die Schaffung eines Psychologengesetzes. Sie sieht darin einen wichtigen, längst notwendigen und qualitätsfördernden Beitrag zur Regulierung der psychologischen Ausbildung, Fortbildung und Berufsausübung zum Wohle aller Menschen, die psychologische Hilfe in Anspruch nehmen. Auch für die zukünftige Entwicklung der Psychologie im europäischen Raum würde die Realisierung eines Psychologengesetzes einen wertvollen Beitrag leisten, was auch in den Stellungnahmen des obersten wissenschaftlichen Gremiums innerhalb der deutschsprachigen Psychologie, nämlich der Deutschen Gesellschaft für Psychologie, zum Ausdruck kommt.

Hochachtungsvoll



Ass.-Prof. Univ.-Doz. Dr. J. Egger

ergeht in Kopie
an das Präsidium
des Nationalrates

**ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DER VERHALTENSFORSCHUNG,
-MODIFIKATION UND VERHALTENSTHERAPIE**

Sitz: Psychiatrische Universitäts-Klinik Wien, Lazarettgasse 14, A-1090 Wien

An das
Bundeskanzleramt
Sektion VI
Radetzkystraße 2
1031 WIEN

Wien 15.7.1989

Stellungnahme zu dem zur Begutachtung ausgesendeten
Entwurf eines Psychologengesetzes
GZ 61103/15-VI/13/89

Die ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DER VERHALTENSFORSCHUNG,
-MODIFIKATION UND VERHALTENSTHERAPIE (ÖGVT) b e f ü r w o r t e t
das vorliegende Psychologengesetz und sieht darin eine notwendige gesetz-
liche Regelung für einen ihrer beiden Quellenberufe, die von ihr zur
Psychotherapie zugelassen werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält allerdings Bestimmungen, für die
wir aus unserer Sicht, die im Folgenden dargestellten Korrekturen und
Ergänzungen wünschen.

Einleitung

Die Österreichische Gesellschaft zur Förderung der Verhaltensforschung, -modifikation und Verhaltenstherapie, als eine der 8 psychotherapeutischen Gesellschaften des Dachverbandes österreichischer psychotherapeutischer Vereinigungen kann sich mit der am 1.7.1989 erarbeiteten Stellungnahme nicht identifizieren und stellt hiermit auch richtig, daß eine an die Öffentlichkeit gelangte Stellungnahme des Dachverbandes, datiert mit 20.6.89, ohne den erforderlichen Konsens aller Mitgliedsvereine, statutenwidrig als Stellungnahme des Dachverbandes ausgegeben wurde.

Zu der nun vorliegenden Stellungnahme des Dachverbandes vom 1.7.89 stellt die ÖGVT fest, daß sie nicht als die Stellungnahme des Dachverbandes österreichischer psychotherapeutischer Vereinigungen betrachtet werden kann, sondern nur als eine, die von 75 % (6 von 8 Vereinen) der Mitgliedsvereine gestützt wird.

Der Delegierte der ÖGVT erklärte sich auf der Sitzung des Dachverbandes am 1.7.89 damit einverstanden, auf den für Aussagen des Dachverbandes statuten-gemäßen Konsens und das Vetorecht zu verzichten und zu akzeptieren, daß aus den Vereinigungen des Dachverbandes folgende 3 Stellungnahmen zum Psychologengesetz abgegeben werden:

1. Gemeinsame Stellungnahme von folgenden 6 Dachverbandsvereinigungen:
ÖAGG , ÖAKT , WPV , ÖGAP , Österr. Verein f. Individualpsychologie ,
Österr. Vereinigung für personenzentrierte Gesprächsführung und
klientenzentrierte Psychotherapie
2. Stellungnahme der Österr. Ges. für Autogenes Training und allgemeine
Psychotherapie (ÖGATAP)
3. Stellungnahme der Österr. Gesellschaft zur Förderung der Verhaltens-
forschung, -modifikation und Verhaltenstherapie (ÖGVT), die hier
vorliegt.

Zum Psychologengesetz allgemein

Die Statuten der ÖGVT lassen zur praktischen Psychotherapieausbildung der Verhaltenstherapie nur Personen zu, die entweder ein abgeschlossenes Studium der Medizin oder der Psychologie vorweisen können.

Der ÖGVT erscheint für das selbständige psychotherapeutische Arbeiten sowohl eine fundierte Grundausbildung, wie sie die beiden genannten Studienrichtungen darstellen, als auch eine ausreichende postgraduierte klinische Ausbildung unbedingt erforderlich.

Das Studium der Psychologie vermittelt, wie aus der Studienordnung ersichtlich ist, wesentliche wissenschaftliche und auch praktische Grundlagen, die für die spätere Ausbildung zum Verhaltenstherapeuten nicht nur nützlich, sondern erforderlich sind. Besonders erwähnt werden muß die Ausbildung in Psychodiagnostik, die vor jeder Therapie stehen muß.

Während das Ärztegesetz, die postgraduierte Ausbildung des Mediziners regelt, fehlt ein analoges Gesetz für die Psychologen. Die ÖGVT sieht daher im vorliegenden Gesetzentwurf die Herstellung der legislativen Symmetrie der in unserer Gesellschaft zugelassenen Berufe von Ärzten und Psychologen. Es stellt, nach unserer Auffassung, somit einen wesentlichen Beitrag zur Hebung und Sicherung der Qualität der postgraduierten Ausbildung der Psychologen dar, die Grundlage für eine qualitativ hochwertige Psychotherapieausbildung sein muß.

Für die nachfolgend aufgeführten Paragraphen wünschen wir uns die erwähnten Korrekturen und Ergänzungen:

§ 1 (2) Zi 3 Begriffsbestimmung

Der Begriff "psychologische Behandlung" hat für uns dort seine Berechtigung, wo psychologisch wissenschaftlich erarbeitete Behandlungsmethoden angewendet werden, wie z.B. neuropsychologische Behandlungen in der Neurologie und der Rehabilitation, schulpyschologische Behandlungen von Lernstörungen, verkehrspsychologische Behandlungen von verkehrsauffälligen Lenkern etc. .

Der Begriff der "psychologischen Behandlung" darf jedoch die Tätigkeit der Psychotherapie nicht miteinschließen, da mit vorliegendem Gesetzentwurf diese umfangreiche Ausbildung nicht geregelt wird.

Wir schlagen daher den unter § 10 (5) angeregten Zusatz als klärende und die Qualität der Psychotherapie sichernde Ergänzung vor.

§ 4 (1) Ausbildung

Die Dauer von nur einem Jahr postgraduierter Ausbildung erscheint uns zu kurz. Sie kann zwar einen Überblick über die notwendigen praktischen Kenntnisse vermitteln, nicht jedoch die Sicherheit in ihrer Anwendung, wie sie für den selbständig tätigen Psychologen wünschenswert ist. Auch das sinnvolle Erlernen der Zusammenarbeit mit anderen Berufen im sozialen Netzwerk kann in einem Jahr nur mangelhaft vermittelt werden.

Die ÖGVT verleiht das Zertifikat über die erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung zum Verhaltenstherapeuten erst nachdem ein Nachweis über eine dreijährige praktische Tätigkeit im klinischen Bereich erbracht wurde. Während dieser Zeit kann bereits ein Großteil einer zusätzlichen Psychotherapieausbildung erfolgen. Von der Struktur der Ausbildungsordnungen, der im Dachverband zusammengeschlossenen psychotherapeutischen Vereinigungen sind die psychotherapeutischen Ausbildungen **n i c h t** - wie es in der Stellungnahme der 6 übereinstimmenden Vereinigungen des Dachverbandes vom 1.7.1989 auf der Seite 7 ,**u**nterstrichener Text, dargestellt wird - ein kontinuierlicher, im Rahmen eines achtstündigen Arbeitstages über 4 - 6 Jahre erfolgreicher Ausbildungs-

gang, sondern erfolgen vielmehr in Abend- und Wochenendseminaren und -sitzungen n e b e n einer ärztlichen , psychologischen oder sonstigen Berufstätigkeit oder im ungünstigsten Fall während einer Arbeitslosigkeit.

Wir schlagen daher vor: Wenn das Psychologengesetz die Qualität der psychologischen Tätigkeit sichern soll, dann muß zumindest für die im psychosozialen Bereich tätigen Psychologen eine d r e i j ä h r i g e praktische Ausbildung verankert werden.

§ 5 Fortbildung

Unter der Voraussetzung der Erhöhung der praktischen Ausbildungszeit auf 3 Jahre (§ 4 (1)), kann das Ausmaß der Fortbildung reduziert werden, zumal die Kosten dafür dem jungen Psychologen zufallen. Teile einer allfälligen Psychotherapieausbildung sollen auf die geforderte Stundenanzahl der Fortbildung anrechenbar sein (ca. 50 %).

§ 8 Verzeichnis

Lange bestehende Institutionen, die in ihrem Vereintitel zwar den Namen "Psychologie" oder "psychologisch" enthalten, nicht jedoch eine "zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes berechnete Person, die für die im Rahmen dieser Einrichtung durchgeführten psychologischen Tätigkeiten verantwortlich ist, vorweisen können, sollten die Begriffe "Psychologie" oder "psychologisch" auch in Zukunft weiterverwenden dürfen.

Dem unsachgemäßen Gebrauch dieser Begriffe sollte jedoch in der Zukunft aus Gründen des Konsumentenschutzes Einhalt geboten werden.

§ 10 (5) Allgemeine Berufspflichten

Da das vorliegende Psychologengesetz in der Aus- und Fortbildungsregelung die Ausbildung der Psychotherapie **n i c h t** erfaßt, muß, um Mißbrauch des Gesetzes vorzubeugen an den § 10 (5) noch folgender Text angefügt werden:

"Die Durchführung der Psychotherapie durch Psychologen darf nur nach Nachweis einer anerkannten Psychotherapieausbildung erfolgen."

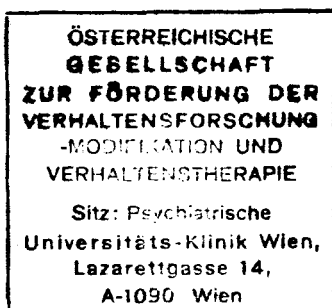
§ 11 (2) Zusammenarbeit mit Ärzten

Dieser Passus erscheint zwar sehr sinnvoll, kann aber in einzelnen Fällen sehr problematisch werden. Zum Beispiel: Bei einem Patienten mit Neurodermitis, der diesbezüglich oft in ärztlicher Behandlung war und sich nun weigert "weitere ärztliche Betreuung" in Anspruch zu nehmen, müßte nach der derzeitigen Formulierung des § 11 (2) die psychologische Behandlung eingestellt werden, was nicht im Sinne des Patienten und auch nicht die Absicht des Gesetzgebers sein kann.

Wir schlagen deshalb vor, den Absatz § 11 (2) zu streichen.

§ 13 Werbebestimmungen

Aus- und Fortbildungsveranstaltungen erfüllen eine sehr wichtige Funktion, für die unter diesem Paragraphen eine Werbeerlaubnis eingefügt werden sollte.



Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Rudolf Marx
Delegierter der ÖGVT im Dachverband
Österreichischer Psychotherapeutischer
Vereinigungen

Vertreter der Ausbildungskommission der
ÖGVT im Vorstand der ÖGVT

Kopie ergeht an das
Bundeskanzleramt Sektion VI
Radetzkystraße 2
1031 WIEN

erghet in Kopie an
das Präsidium des
Nationalrates/
Parlament